

# **Prüfungsordnung für den Master Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

vom 1. Juli 2009 und 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 1. Juli 2009 und 4. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 1. Juli 2009 und 14. April 2010 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 126. Januar 2010 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2010 S. 23,107) beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Master Evangelische Kirchenmusik A (im Folgenden Master Evangelische Kirchenmusik) mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation des Studiums im Master Evangelische Kirchenmusik obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

## **§ 1 Studienberechtigung**

Zum Studium im Master Evangelische Kirchenmusik ist berechtigt, wer

1. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemeinbildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung;  
und

2. an der Hochschule die Bachelor-Prüfung Evangelische Kirchenmusik mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat und eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen hat erkennen lassen,  
oder

3. an einer anderen Hochschule oder anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte eine dem Bachelor of Music entsprechende Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat und seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung (siehe § 6) nachgewiesen hat.

4. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 2).

## **§ 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.**

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium im Master Evangelische Kirchenmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 4 Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule**

Der Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule ist an die Fachgruppensprecherin/ den Fachgruppensprecher zu richten. Er ist in der Regel zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung Evangelische Kirchenmusik B zu stellen.

## **§ 5 Aufnahmeverfahren für Studierende der Hochschule**

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung ist erforderlich, dass die jeweilige Prüfungskommission anlässlich der Bachelor-Prüfung in den Fächern

- Orgel-Literaturspiel
- Orgel-Improvisation
- Chorleitung
- Gesang
- Klavier

und den Modulprüfungen in den Fächern

- Musiktheorie
- Gehörbildung

schriftliche Voten darüber abgibt, ob die Zulassung zum Master Evangelische Kirchenmusik empfohlen wird.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die nicht die Empfehlung der Prüfungskommission zum Weiterstudium erhalten haben, können sich frühestens nach Ablauf von zwei Semestern erneut bewerben und werden dann wie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber anderer Hochschulen behandelt.

(5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die Empfehlung der Prüfungskommission zum Weiterstudium erhalten haben, müssen das Masterstudium spätestens nach einem Semester beginnen. Soll das Studium erst nach einem längeren Zeitraum als zwei Semester aufgenommen werden, werden sie wie Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber anderer Hochschulen behandelt.

## **§ 6 Aufnahmeantrag für Studierende anderer Hochschulen**

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls der Umfang eigener kirchenmusikalischer Aktivitäten hervorgehen soll
2. eine beglaubigte Abschrift der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
4. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss
5. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.
6. der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniaterischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht).

## **§ 7 Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen**

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus

1. der Prüfung im Fach Orgel-Literaturspiel (ca. 20 Minuten)

- Vorspiel von je einem Werk aus folgenden Stilbereichen:
  - Musik bis 1750 (außer J. S. Bach)
  - J. S. Bach
  - Klassik / Romantik (1750 – ca. 1900)
  - Musik des 20./21. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel einer leichten bis mittelschweren Vorlage

2. der Prüfung im Fach Orgel-Improvisation (ca. 15 Minuten)

- Mit Vorbereitungszeit:

- eine Choralbearbeitung zu einem Kirchenlied mit unterschiedlichen Begleitsätzen
- eine kurze freie Improvisation
- Ohne Vorbereitungszeit:
  - eine improvisierte Choralbearbeitung nach dem Gesangbuch
  - Intonationen und Begleitsätze nach dem Gesangbuch, auch transponiert bis zu einem Ganzton

### 3. der Prüfung im Fach Chorleitung (ca. 30 Minuten)

- Proben und Dirigieren eines mittelschweren Chorsatzes. Vorbereitungszeit eine Stunde.

### 4. der Prüfung im Fach Klavierspiel (ca. 20 Minuten)

- Vortrag dreier anspruchsvoller Klavierwerke aus verschiedenen Stilepochen
- Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes

### 5. der Prüfung im Fach Gesang (ca. 15 Minuten)

- Vortrag von mindestens zwei Werken verschiedener Epochen und unterschiedlichen Charakters.  
Darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied)
- Vortrag eines unbegleiteten Liedes
- Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes
- Vorlage eines phoniatriischen Gutachtens (Stimmarzt/Phoniater)\*

\* Muss bereits *vor* der praktischen Prüfung, beim Zulassungsantrag zur jeweiligen Prüfung, vorgelegt werden (Zulassungsvoraussetzung)

### 6. der Prüfung im Fach Theorie (ca. 15 Minuten)

- Nachweis der Beherrschung der dur-moll-tonalen Harmonielehre sowie weiterer Satztechniken (auch anhand vorgelegter Literatur)
- Spielen und Erläutern von schwierigen Kadenzen und Modulationen

### 7. der Prüfung im Fach Gehörbildung (ca. 10 Minuten)

- Hören, Bestimmen und Wiedergeben schwieriger Intervalle, Akkorde, Akkordverbindungen und Rhythmen
- Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme

(2) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(3) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 8 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen**

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Prüfung im Fach Orgel-Literaturspiel 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Orgel-Improvisation 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Chorleitung 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Klavierspiel 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Gesang 0 bis 25 Punkte
- Prüfung im Fach Gehörbildung 0 bis 25 Punkte.

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern wenigstens 10 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(5) Sind für den Master Evangelische Kirchenmusik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

## **§ 9 Zugangsnote zum Masterstudium**

(1) Für Studierende der Hochschule wird aus den Noten der Bachelorteilprüfungen in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Orgel-Improvisation, Chorleitung, Gesang, Klavier und der Modulprüfungen in den Fächern Theorie und Gehörbildung eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(2) Für Studierende anderer Hochschulen wird aus den Noten der Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel gebildet. Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt.

(3) Auf der Grundlage der Gesamtnoten erfolgt im Zulassungsverfahren die Rangreihung der Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 10 Aufnahmeprüfungskommission**

Die Aufnahmeprüfungskommission für den Master Evangelische Kirchenmusik A besteht aus Teilkommissionen von

- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Orgel lehren
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Chorleitung lehren
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Klavier lehren
- mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Gesang lehren
- zwei Lehrenden, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren

Die Mitglieder der einzelnen Teilprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

## **§ 11 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule**

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 12 Ziele des Studiums**

Ziel des Studiengangs Master Evangelische Kirchenmusik ist der Erwerb überdurchschnittlich hoher künstlerischer Kompetenz für die Berufsausübung in herausragenden kirchenmusikalischen Stellungen sowie die differenzierte Ausprägung der Fähigkeit zu theoretischer und methodischer Reflexion, um den Anforderungen des künftigen Berufes zu entsprechen. Die vermittelten Inhalte zielen auf die Bildung einer hochrangigen instrumentalen, sängerischen und kommunikativen Kompetenz sowohl auf künstlerisch-praktischer als auch wissenschaftlicher und reflexiver Ebene. Ziel der Ausbildung ist eine souveräne künstlerische Ausdruckskraft verbunden mit möglichst großer Praxisnähe.

### **§ 13 Akademischer Grad, Diploma Supplement**

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges Evangelische Kirchenmusik. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den

akademischen Grad „Master of Music“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

## **§ 14 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

## **§ 15 Studienfachberatung**

Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

## **§ 16 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:  
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur

(5) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Prüfungen.

## **§ 17 Lehrveranstaltungsarten**

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor/inn/en und ein studentisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor/inn/en.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## **§ 19 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche kann in alle Prüfungskommissionen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Sitz und Stimme entsenden. Dazu zählen insbesondere Kantoren und Kantorinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK).

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **§ 21 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 22 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 24 Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

## **III. Modulprüfungen**

### **§ 25 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 26 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

### a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

### c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

### d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

## e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(5) Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

I.1 Kernmodul instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)  
I.1 Kernmodul instrumentale Hauptfächer (3./3. und 4. Semester)  
I.2 Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)  
I.2 Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (3. und 4. Semester)  
I.3 Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (1. und 2. Semester)  
I.3 Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (3. und 4. Semester)  
III. Musiktheoretisches Modul (1./2. und 4. Semester)  
IV. Wissenschaftliches Modul (3. Semester)  
V. Wahlmodul (1. Semester)  
V. Wahlmodul (2. Semester)  
V. Wahlmodul (3. Semester)  
V. Wahlmodul (4. Semester)

(8) Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

## **§ 27 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

#### **IV. Masterprüfung**

##### **§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music**

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. im Master Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

##### **§ 29 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 18 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Master Evangelische Kirchenmusik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

##### **§ 30 Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Masterarbeit in den Fächern
  - 1.1 Orgel-Literaturspiel,
  - 1.2 dem Kolloquium Orgel-Literaturspiel
  - 1.3 Orgel-Improvisation
  - 1.4 Chorleitung.

2. Orchesterleitung

3. Oratorisches Konzert: öffentliches Konzert mit Soli, Chor und Orchester.

(2) Die genauen Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

### **§ 31 Prüfungskommission für die Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 30 Absatz 1 Nummern 2. und 3. werden von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei Mitgliedern der Fachgruppe Evangelische Kirchenmusik besteht.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei Mitgliedern der Fachgruppe Evangelische Kirchenmusik besteht.

(3) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

### **§ 32 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut

= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend

= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend

= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Aus allen Prüfungsteilen der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Masterarbeit zweifach

Die Durchschnittsnote der Masterarbeit wird errechnet aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Teilprüfungsnoten:

- Konzert Orgel-Literaturspiel zweifach
- Kolloquium Orgel-Literaturspiel zweifach
- Orgel-Improvisation zweifach
- Chorprobe a-cappella zweifach

2. Orchesterleitung einfach

3. Oratorisches Konzert einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 33 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 34 Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 30,
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat / die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin / den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

### **§ 35 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Master Evangelische Kirchenmusik A mit dem Abschluss Master of Music vom 26. Februar 2008 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 888) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 28. Mai 1986, zuletzt geändert am 22. März 2006 (Amtlicher Anzeiger 1986 Seite 1585, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 26),
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 9. Mai 1984/30. Mai 1984, 13. Juni 1984 und 20. Juni 1984, zuletzt geändert am 7. Dezember 1995 (Amtlicher Anzeiger 1985 Seite 1321, 1996 Seite 97).

Sie treten zum Ablauf des Sommersemesters 2010 außer Kraft. Nach dem 31. September 2010 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 1. Juli 2009 und 14. April 2010  
Hochschule für Musik und Theater Hamburg